

Antrag 10 – WTO § 11 Durchführung der Wettkämpfe

Antragsteller: Dr. Johannes Häcker, SV Stuttgart-Wolfbusch 1956

§ 11 Abs. 5 alt:

(5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (=Ligaspiele Frauen und Männer). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen und den Termin für die Austragung des Spiels in Verbindung mit den Beteiligten festzusetzen.

§ 11 Abs. 5 neu:

(5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen **(abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften)**. ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen und den Termin für die Austragung des Spiels in Verbindung mit den Beteiligten festzusetzen.

Begründung:

Bei den Mannschaftsmeisterschaften der Frauen und der Herren handelt es sich um völlig selbständige und voneinander unabhängige Wettkämpfe. Frauen, die an Frauen-Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, spielen daher in aller Regel auch in "Herren"-Mannschaften mit. Die Spieltermine der Frauen-Regionalligen (5 Spieltage pro Saison) finden an Sonntagen und Spieltermine der 1. und 2. Frauen-Bundesligen finden in Doppelrunden am Samstag und Sonntag (5 Wochenenden in der 1. FBL und 3 Wochenenden in der 2. FBL, jeweils zuzüglich einer Einzelrunde an einem Sonntag) statt. Folglich kann es zu Überschneidungen zwischen Frauen- und Herren-Mannschaftskämpfen kommen. Die bisherige Regelung widerspricht einer Förderung des Frauenschachs eklatant.

Die Anzahl solcher möglicher Überschneidungen ist vergleichsweise gering. Dies ergibt sich zum einen aus der verhältnismäßig geringen Anzahl von Terminen der Frauen-Mannschaftskämpfe. Zum anderen sind von Vereinen im Schachverband Württemberg derzeit (Saison 2014/15) lediglich drei Frauen-Mannschaften im Einsatz (SK Schwäbisch-Hall, SF Deizisau, SV Stuttgart-Wolfbusch). Überschneidungen werden sich daher auf Einzelfälle beschränken. Eine Gefahr, dass laufend Mannschaftskämpfe oder Partien verlegt und die Spieltermine der Verbandsrunde erheblich auseinander gerissen würden, besteht daher nicht.

Umgekehrt können sich aus diesen einzelnen Überschneidungen gravierende Wettbewerbsverzerrungen und unverhältnismäßige Nachteile für die betroffenen Vereine und Spielerinnen ergeben. Insbesondere wenn mehrere Frauen als Stammspielerinnen in derselben "Herren"-Mannschaft gemeldet sind, kann eine Überschneidung dazu führen, dass diese Mannschaft in einzelnen Kämpfen nicht oder nur sehr eingeschränkt in konkurrenzfähiger Aufstellung antreten kann. Benachteiligt sind nicht nur die betroffenen Vereine. Leidtragend können letztlich wegen einer unvermeidlichen Wettbewerbsverzerrung vielmehr auch dritte Vereine sein.

Die bisherige Regelung erschwert eine Integration von Frauen in "Herren"-Mannschaften erheblich. Frauen können dort nur sehr eingeschränkt als vollwertige Stammspieler eingeplant werden, da mit Ausfällen wegen Terminüberschneidungen gerechnet werden muss. Betrifft eine solche Überschneidung zudem ein en für Auf- oder Abstieg entscheidenden Spieltag (auch in Bezug auf dritte Vereine), ergeben sich erzwungenermaßen und automatisch Wettbewerbsverzerrungen. Im Übrigen verstößt die Regelung gegen Ziff. 3.1 S. 3 des Leitbildes des Schachverband Württemberg und seiner Schachjugend von April 2003:

"Kinder und Jugendliche, Mädchen und Frauen, Seniorinnen und Senioren sind hervorgehobene Zielgruppen."

Die Möglichkeit einer Verlegung einzelner Mannschaftskämpfe oder Partien löst sämtliche vorgenannten Probleme, ohne dass nennenswerte Beeinträchtigungen des Spielbetriebs zu erwarten wären. Die Belange der gegnerischen Mannschaft sind durch die Pflicht zur rechtzeitigen Ankündigung in § 11 Abs. 4 WTO (Antragstellung 30 Tage vor dem Spieltermin) gewahrt.

Die Ergänzung des § 9 Abs. 4 WTO ist eine notwendig Folgeänderung, da dieser bestimmt, dass Spieler bei Terminverlegungen auch am ursprünglichen Spieltag für keine andere Mannschaft teilnahmeberechtigt sind.